

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hof über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes VII – Biedermeiertel“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadt Hof erlässt auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) die folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 5,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „VII – Biedermeiertel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan der Stadt Hof vom 30.09.2020 eingetragenen Geltungsbereichs. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Das Sanierungsgebiet wird umfasst:

im Norden durch das Klostertor, den Sigmundgraben und die Auguststraße,
im Osten von der Ludwigstraße und der Karolinenstraße,
im Süden von der Schloßgasse und der Karlstraße und
im Westen von der Theaterstraße und der Lessingstraße.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Als Sanierungsträger ist die Stadterneuerung Hof GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, eingeschaltet. Dort erhalten Betroffene und Interessierte unter der Telefonnummer 09281 812 516 weitere Auskünfte.

Die einschlägigen Vorschriften, die Satzung und der Lageplan können bei der Stadterneuerung Hof GmbH während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Unterlagen Auskunft erteilt.

Die Einsichtnahme kann aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger fernmündlicher Absprache eines Termins unter 09281 812 516 oder per E-Mail an stadtplanung@stadt-hof.de erfolgen. Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die öffentlich bekannten Sicherheits- und Hygienevorkehrungen, wie Maskenpflicht, Händedesinfektion, mind. 1,50 m Abstand halten.

Zusätzlich können die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadterneuerung Hof unter <https://www.stadtwerke-hof.de/wohnungen/stadtsanierung> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hof, 18.11.2020

STADT HOF

Eva Döhla

Oberbürgermeisterin